

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 68. Sitzung (23.03.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 68. Sitzung der II. Kammer vom 23. März 1896.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimrath A. Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommunalbesteuerung des Wandergewerbebetriebes, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath K. Heil.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. März 1896.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heilge.

Wandergewerbe	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Handwerk	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Landw.	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Handl.	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Wandergew.	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Handwerk	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Landw.	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Handl.	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930

Entwurf eines Gesetzes,

die Kommunalbesteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu nach Titel III der Gewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, haben unabhängig von ihrem Beitrag zu den direkten Staatssteuern und unbeschadet der Bestimmung in § 80 der Gemeinde- und Städteordnung für die Ausübung dieses Gewerbebetriebes Gemeindesteuertagen nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten.

Artikel 2.

Die Gemeindesteuertage ist jeweils für 30 unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage oder für einen kürzeren Zeitraum und zwar vor dem Beginn des Gewerbebetriebes in einer Gemeinde des Großherzogthums und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Tage entrichtet wurde, vor der Fortsetzung des Gewerbebetriebes, zu erlegen.

Der Betrag der Tage wird für den bezeichneten Zeitraum nach der Art und Bedeutung des Gewerbebetriebes bemessen. Wird das Gewerbe mit Hilfspersonen betrieben, so ist für jede Hilfsperson eine Zuschlags-tage zu entrichten. Wenn mehrere Personen die in § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft miteinander betreiben, so kann die Tage für den Unternehmer und für die übrigen Mitglieder der Gesellschaft verschieden bemessen werden.

Die Festsetzung des Betrags der Tage, sowie der Vorschriften über den Ansat und die Erhebung derselben und über die Kontrolle erfolgt im Verordnungswege. Jedoch darf für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum die Tage nicht mehr als 5 Mark und der Zuschlag für eine Hilfsperson nicht mehr als 1 Mark betragen.

Artikel 3.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Gemeindesteuertaxe hat der Gewerbetreibende während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen.

Artikel 4.

Der in Artikel 14 des Gewerbesteuergesetzes bezeichnete Gewerbebetrieb der Wanderlagerbesitzer ist von der Gemeindesteuertaxe befreit.

Artikel 5.

Wer einen zur Entrichtung der Gemeindesteuertaxe verpflichtenden Gewerbebetrieb vor Entrichtung der bestimmten Taxe beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung des Taxbetrags in eine Geldstrafe im zehnfachen Betrage der geschuldeten Taxe.

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Taxe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine Strafe bis zu 10 Mark erkannt werden.

Eine Strafe bis zu diesem Betrage trifft auch denjenigen, welcher den zur Ueberwachung und Sicherung der Taxentrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Artikel 6.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Bezirksämter) befugt, die Strafen nach Maßgabe des § 459 der Strafprozessordnung festzusetzen und zu vollstrecken.

Gegen den Strafbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde findet außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde im Verwaltungswege nach Maßgabe des § 128 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, statt. Der § 129 des letzteren Gesetzes findet gleichfalls Anwendung.

Artikel 7.

Das Erträgniß der im Laufe des Kalenderjahres erhobenen Gemeindesteuertaxen und der wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz vollzogenen Geldstrafen ist der Kasse desjenigen Kreisverbandes, innerhalb dessen die Taxen erhoben und die Geldstrafen erkannt worden sind, zu überweisen und von den nach § 43 des Verwaltungsgesetzes auf die Gemeinden des Kreises auszuschlagenden Umlagen in Abzug zu bringen.

Artikel 8.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Die zum Vollzuge des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Ministerium der Finanzen erlassen.

Gegeben

Begründung.

Der in § 80 der Gemeinde- und Städteordnung zum Ausdruck gekommenen Grundsatz des Anschlusses der Gemeindebesteuerung an die Staatssteuer hat die Wirkung, daß der Wandergewerbebetrieb im Großherzogthum der Gemeindebesteuerung gegenwärtig nur in soweit unterliegt als

- a) die Gewerbetreibenden im Großherzogthum eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer haben und zur staatlichen Gewerbesteuer beziehungsweise Einkommensteuer veranlagt sind;
- b) der in Artikel 14 des Gewerbebesteuergesetzes behandelte Gewerbebetrieb der Wanderlagerbesitzer in Frage steht (§ 88 Absatz 5 der Gemeinde- und Städteordnung).

Zu Folge der maßgebenden Bestimmungen des Gewerbebesteuergesetzes vom 25. August 1876 und des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 in der jetzigen Fassung dieser Gesetze können deshalb für die Ausübung des Wandergewerbebetriebs von den inländischen Gemeinden nicht besteuert werden:

1. diejenigen Personen, welche im Großherzogthum das Wandergewerbe ausüben, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben (Art. 17 Absatz 3 des Gewerbebesteuergesetzes) und die an Stelle der Gewerbesteuer mit einer unabhängig von dem Orte des Geschäftsbetriebs lediglich nach der Dauer der letzteren sich bemessenden Tage (Gewerbesteuertage) belegt werden, welche nach Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes auch die Einkommensteuer ersetzt;
2. diejenigen im Großherzogthum ansässigen Wandergewerbetreibenden, welche zur staatlichen Gewerbe beziehungsweise Einkommensteuer nicht beigezogen werden, weil ihr Betriebskapital unter 700 Mark beziehungsweise ihr Einkommen unter 500 Mark beträgt (Artikel 8 Absatz 2 des Gewerbebesteuergesetzes und Artikel 6 Ziffer 7 des Einkommensteuergesetzes).

Der Umfang, in welchem das Wandergewerbe im Großherzogthum von den unter Ziffer 1 genannten, der Kürze wegen wenn schon nicht ganz zutreffend als auswärtige Wandergewerbetreibende zu bezeichnenden Personen betrieben wird, läßt sich mir daraus erweisen, daß die Gesamtsumme der Gewerbesteuer tagen, welche auf Grund der zum Vollzuge des Artikels 17 Absatz 3 und 4 des Gewerbebesteuergesetzes erlassenen Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 29. Dezember 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 463) vergl. auch die Verordnungen desselben Ministeriums vom 9. März 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 167 §§ 11 und 12) und vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 177 §§ 7 und 8) zur Erhebung kommen im Durchschnitt der Jahre 1892, 1893 und 1894 —: 47 967 Mark betragen hat.

Ueber die Veranlagung der im Großherzogthum ansässigen Wandergewerbetreibenden zur Gewerbe- und Einkommensteuer ist eine den Stand des Jahres 1894 darstellende Erhebung gemacht worden, deren Ergebnis in der Anlage nach Amtsbezirken, Kreisen und Landeskommissariatsbezirken zusammengefaßt ist. Hier nach waren in 1293 Gemeinden des Landes 10 751 Wandergewerbetreibende ansässig, von welchen 1978 (18,3%) zur Gewerbesteuer mit einem Steuerkapital von insgesammt 8 292 700 Mk. und 5140 (47,8%) zur Einkommensteuer mit einem Steueranschlag von insgesammt 2 394 100 Mk. veranlagt waren. Inwieweit diese Steuerveranlagung den Wandergewerbebetrieb der betreffenden Personen, d. h. die zum Wandergewerbebetriebe dienenden Betriebskapitalien und das Einkommen aus diesem Gewerbebetriebe erfaßt, ist nicht ermittelt worden, da eine solche Feststellung unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Arbeit erfordert haben würde. Auch ohne diese Feststellung hat das Erhebungsergebniß den Werth, die für die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Allgemeinen in Betracht kommende wirtschaftliche Lage der ansässigen Wandergewerbetreibenden erkennen zu lassen, und es ist ein ziffermäßiger Beleg dafür erbracht, daß die Mehrzahl aller im Lande ansässigen Wandergewerbetreibenden (52,2%) weder zur Gewerbe- noch zur Einkommensteuer herangezogen und kaum der fünfte Theil für eine gewerbliche Thätigkeit zur Gewerbesteuer veranlagt ist.

Diese Thatsache mit der für die Gemeindebesteuerung hieraus sich ergebenden Folge beweist an und für sich noch nicht die Richtigkeit der vielfach bestehenden Annahme, daß das Wandergewerbe vor dem stehenden Gewerbebetrieb steuerlich bevorzugt sei, denn auch die ein stehendes Gewerbe betreibenden Personen sind von der Gewerbe- bzw. Einkommensteuer und dementsprechend von den sich daran anschließenden Gemeindeumlagen befreit, sofern ihr Betriebskapital oder Einkommen unter 700 Mk. bzw. 500 Mk. bleibt. Allein es ist nicht zu verkennen, daß es bei der eigenthümlichen Betriebsweise des Wandergewerbes überhaupt sehr schwierig ist, die Betriebskapitalien nach dem mittleren Jahresstand und dem mittleren Werth derselben zu ermitteln, um den Steueranschlag des Betriebskapitals richtig festzustellen und daß auch das Einkommen aus diesem Gewerbebetrieb sich der steuerlichen Erfassung viel leichter entzieht als dasjenige aus dem Betrieb eines stehenden Gewerbes, weil für die Berechnung des aus dem Wandergewerbe fließenden steuerbaren Einkommens sichere Anhaltspunkte sehr häufig nicht zu finden sein werden. Diese Eigenthümlichkeiten des Wandergewerbebetriebes haben dazu geführt, daß in anderen deutschen Bundesstaaten die Besteuerung des Wandergewerbes in besonderen Gesetzen unabhängig von dem System der sonstigen Steuergesetze in der Weise geregelt wurde, daß statt der Bildung von Steuerkapitalien oder Steueranschlägen eine unmittelbare Festsetzung der Steuerbeträge nach der Gesamtheit der Merkmale für die Steuerfähigkeit der einzelnen Betriebe erfolgt (Preussisches Gesetz vom 3. Juli 1876, Sächsisches Gesetz vom 1. Juli 1878 und Bayerisches Gesetz vom 10. März 1879). In Württemberg und Elsaß-Lothringen sind auf gleicher Grundlage beruhende Gesetzentwürfe über die Wandergewerbebesteuerung gegenwärtig in Berathung. Die badische Steuergesetzgebung, welche den Grundsatze der unmittelbaren Feststellung des Steuerbetrags nur für die auswärtigen Wandergewerbetreibenden aufgenommen hat (Gewerbebesteuertaxen des Artikels 17 Absatz 2 Gewerbebesteuergesetz), die ansässigen Wandergewerbetreibenden aber den allgemeinen Bestimmungen über die Veranlagung zur Gewerbe- und Einkommensteuer unterwirft, welche auf diese Art des Gewerbebetriebs schwer anwendbar sind, so daß thatsächlich in weitem Umfange eine Steuerbefreiung Platz greift, hat nun einen Zustand geschaffen, bei welchem in Vergleichung mit anderen größeren Bundesstaaten das Wandergewerbe gegenüber dem stehenden Gewerbe steuerlich begünstigt erscheint. Andererseits bewirkt der Umstand, daß der Staatssteuerkataster auch die Grundlage für die Gemeindebesteuerung bildet, ein Mißverhältniß insofern, daß zwar die ansässigen Wandergewerbetreibenden, wenn auch nur am Orte der Veranlagung zur Staatssteuer, die auswärtigen Wandergewerbetreibenden aber überhaupt nicht zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden können.

Ohne der Reform der staatlichen Steuergesetzgebung und Gemeindebesteuerung vorzugreifen, dürfte sich hier eine Ausgleichung ermöglichen lassen, durch welche den Klagen über eine unbillige steuerliche Bevorzugung des Wandergewerbes gegenüber dem stehenden Gewerbebetrieb, so weit sie Grund haben, abgeholfen und gleichzeitig dem Wunsche nach einer allgemeineren Heranziehung des Wandergewerbes zur Gemeindebesteuerung Rechnung getragen würde. Es könnte dies in der Weise geschehen, daß in Anlehnung an die Bestimmungen über die staatliche Gewerbebesteuertaxe von allen Wandergewerbetreibenden ohne Unterscheidung der Auswärtigen und Ansässigen eine besondere Abgabe erhoben würde, deren Ertrag nicht dem Staate, sondern mittelbar den Gemeinden zuzuwenden wäre.

Der Gesetzentwurf schlägt zu diesem Zwecke die Einführung einer „Gemeindebesteuertaxe“ vor, zu deren Entrichtung alle Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu nach Titel III der Gewerbeordnung ein Wandergewerbebeschein erforderlich ist, unabhängig von ihrem Bezug zu den direkten Staatssteuern und unbeschadet des in § 80 der Gemeinde- und Städteordnung aufgestellten Grundgesetzes verpflichtet werden sollen, und deren Erträgniß den Kreisverbänden zu überweisen, aber von den nach § 43 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 auf die Gemeinden des Kreises auszuschlagenden Umlagen abzuziehen sein würde. Die Gemeindebesteuertaxe soll wie die staatliche Gewerbebesteuertaxe unabhängig von dem Orte des Gewerbebetriebs lediglich nach der Dauer desselben bemessen werden und nur eine Abstufung nach der Art und Bedeutung des Gewerbebetriebs eintreten.

Der Vorschlag hält sich streng an den bezeichneten Zweck, auf dem Gebiete der Besteuerung einen Ausgleich herbeizuführen. Eine Besteuerung der Wandergewerbetreibenden durch jede Gemeinde, in welcher das Gewerbe ausgeübt wird — wozu der von der Zweiten Kammer der Landstände in der 85. Sitzung vom

30. Mai 1894 auf einen Antrag der Abgeordneten Gieseler und Genossen gefaßte Beschluß eine Anregung gegeben hat —, ist außer Betracht geblieben, weil eine solche bis jetzt in keinem deutschen Staate gesetzlich eingeführte Behandlung des Wandergewerbes abgesehen von den kaum zu überwindenden technischen Schwierigkeiten des Vollzugs einer derartigen Maßregel auch bei geringster Bemessung der zu entrichtenden Abgaben eine steuerliche Belastung des Wandergewerbes zur Folge haben müßte, welche der Unterdrückung dieses Gewerbebetriebs gleichkommen würde. Weniger bedenklich und praktisch durchführbar wäre die Erhebung einer Steuer für größere Bezirke nach dem Vorgang des Württembergischen Gesetzes vom 23. Mai 1890 über die Kommunalbesteuerung des Hausirbetriebs, nach welchem von den Wandergewerbetreibenden Abgaben in jedem Oberamtsbezirk, in welchem der Wandergewerbebetrieb begonnen, beziehungsweise auf welchen derselbe ausgedehnt wird, für die Amtskörperschaften in übrigens sehr mäßigem Betrage erhoben werden. Eine entsprechende Ordnung für Baden, die sich an die Amtsbezirks- oder Kreiseintheilung anschließen könnte, empfiehlt sich jedoch bei dem System der Tage aus dem Grunde nicht, weil der große Unterschied in dem Umfang der einzelnen Amtsbezirke und Kreise eine weitere Abstufung der Tageträge erfordern würde. Auf dem vorgeschlagenen Wege der Bemessung der Tage nach der Dauer des Gewerbebetriebs läßt sich der Zweck mit Vermeidung solcher Umständlichkeiten erreichen und auf möglichste Vereinfachung ist nicht nur wegen der notwendigen Inanspruchnahme der Organe der staatlichen Steuerverwaltung zur Erhebung der Gemeindesteuertage, sondern auch im Interesse der Gewerbetreibenden selbst Bedacht zu nehmen, welche die zu erlassenden Vorschriften zu beobachten haben und durch Nichteinhaltung derselben strafbar werden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Der zuletzt hervorgehobene Gesichtspunkt wird es rechtfertigen, daß das Erforderniß eines Wandergewerbebescheins schlechtweg als die Voraussetzung der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuertage bezeichnet wird. Maßgebend sind in dieser Beziehung die Bestimmungen des § 55 in Verbindung mit § 44 a, § 59 und § 64 der Gewerbeordnung sowie wegen der Ausländer die zum Vollzug des § 56 d Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1883 Seite 305).

Wenn der gegenwärtig dem Reichstag vorliegende Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung Gesetzeskraft erlangt, werden auch die in § 44 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, sofern sie Waarenbestellungen bei anderen Personen als Kaufleuten und Gewerbetreibenden, in deren Betrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden (die sogenannten Detailreisenden) aussuchen wollen, eines Wandergewerbebescheins bedürfen und somit auch zur Entrichtung der Gemeindesteuertage verpflichtet sein.

Zu Artikel 2.

Der Entwurf bestimmt nur die für die Bemessung der Gemeindesteuertage in Betracht kommenden wesentlichsten Punkte und überläßt die weitere Regelung wie Artikel 17 Absatz 4 des Gewerbebesteuergesetzes der Verordnung. Auf thunlichste Uebereinstimmung mit den Vorschriften über die staatliche Gewerbebesteuerung wird aus praktischen Gründen Werth gelegt. Nach der Anschauung der Großherzoglichen Regierung dürfte die Hälfte des Höchstbetrages der jetzt nach § 3 der Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1883 zur Erhebung gelangenden Gewerbebesteuerung das äußerste Maß der neuen Abgabe zu bilden haben. Innerhalb dieser Grenze könnte zunächst etwa eine dreifache Abstufung der Tage mit 1 Mk., 3 Mk. und 5 Mk. für je 30 Tage unter Anlehnung an die für die Gewerbebesteuerung gewählte Gruppierung der Gewerbebetriebsarten erfolgen. Es wäre wohl vorzubehalten, nöthigenfalls unter den Betrag von 1 Mk. herabzugehen, dagegen werden Befreiungen von der Taxpflicht schon mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Behandlung nicht in Aussicht zu nehmen sein.

Zu Artikel 3.

Zu vergleichen § 60 c der Gewerbeordnung.

Ort	Gewerbebetriebe				Gesamt	Anzahl	Bemerkungen
	Handel	Industrie	Handwerk	sonstige			
Baden	10300	11800	50	10	174	37	
Badenweiler	108875	37000	150	82	308	33	
Badenweiler	17325	28100	54	15	184	27	
Badenweiler	30025					14	
Badenweiler	23275					28	
Badenweiler	73075	42300	100	50	315	46	
Badenweiler	23400	73300			227	30	
Badenweiler	9300	21200	48	10	167	18	
Badenweiler	9350	15800	30	0	80	30	
Badenweiler	3825	18500	50	5	84	32	
Badenweiler	13225	10100	50	2	202	19	
Badenweiler	24200	81200	86	38	224	28	
Badenweiler	78450	320000	104	82	180	14	
Badenweiler	6300					8	
Badenweiler	3325	32200	130	80	100	13	
Badenweiler	44850	108400	70	22	318	24	
Badenweiler	11800	14000	34	10	109	20	
Badenweiler	10325	13700	54	11	120	20	
Badenweiler	21700	5900	00	0	175	23	
Badenweiler	43075	107700	73	48	194	19	
Badenweiler	63000	130200	70	51	261	19	
Badenweiler	18800	12300	53	0	211	22	
Badenweiler	12025	38800	38	13	89	17	
Badenweiler	11800	43600	104	30	318	20	
Badenweiler	2025	18200	18	44	124	22	

Nachweisung

betreffend:

die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Stand von 1894.

Amtsbezirk	Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden	Zahl der niedergelassenen Zuhaber von Wandergewerbesteuer			Summe der		Bemerkungen.
		überhaupt	mit Gewerbesteuerkapital M	mit Einkommensteueranschlag	Gewerbesteuerkapitalien M	Einkommensteueranschläge M	
Engen	37	174	10	53	11500	19200	
Konstanz	33	256	83	156	370000	106875	
Meskirch	27	124	15	54	28100	17225	
Pfullendorf	14	127	22	58	46300	30025	
Stodach	28	224	27	81	37900	32575	
Ueberlingen	46	317	30	106	43300	25975	
Donauessingen	30	227	21	70	72300	29400	
Eriberg	16	167	10	43	21200	9300	
Villingen	28	189	15	46	26300	10950	
Bonndorf	30	89	9	30	15800	9250	
Säckingen	22	84	5	29	18500	3825	
St. Blasien	15	202	8	93	10100	12525	
Waldbhut	58	227	33	86	81200	24200	
Breisach	14	180	69	104	335600	78450	
Emmendingen	31	234	57	115	330100	63600	
Ettenheim	13	190	80	135	322000	93275	
Freiburg	34	318	22	76	168400	44850	
Neustadt	29	169	10	24	14000	6600	
Staufen	20	125	11	54	13700	10275	
Waldfirch	23	172	5	60	5500	17700	
Lörrach	19	134	48	77	167700	42075	
Müllheim	19	98	51	70	430500	62050	
Schönau	22	211	9	123	12300	19800	
Schopfheim	17	69	13	38	38800	12925	
Kehl	26	313	99	194	434600	118600	
Sahr	22	154	44	78	189200	29525	

Amtsbezirk	Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden	Zahl der niedergelassenen Inhaber von Wandergewerbescheinen			Summe der		Bemerkungen.
		überhaupt	mit Gewerbesteuerkapital M	mit Einkommensteuereinschlag	Gewerbesteuerkapitalien M	Einkommensteuereinschläge M	
Oberkirch	13	108	9	35	13900	6075	
Offenburg	32	300	35	100	320000	54275	
Wolfach	21	174	36	63	67700	19250	
Achern	18	121	9	52	9600	9300	
Baden	7	64	14	23	99000	18450	
Bühl	20	138	28	45	61200	31125	
Kastatt	27	211	21	88	68600	29950	
Bretten	19	167	75	119	552400	155450	
Bruchsal	26	289	77	169	298500	108550	
Durlach	17	264	66	100	383600	84400	
Ettlingen	12	98	32	60	163700	30200	
Karlsruhe	19	372	43	178	162500	54575	
Pforzheim	25	224	19	92	53400	30200	
Mannheim	10	644	70	346	357700	154925	
Schweigen	12	178	25	89	61500	28025	
Weinheim	10	53	10	38	36800	13475	
Eppingen	15	153	66	92	288300	65900	
Heidelberg	35	343	47	196	221300	59375	
Sinsheim	32	406	128	252	562900	140625	
Wiestach	16	150	51	112	219600	51050	
Adelsheim	19	201	63	118	220100	66775	
Buchen	34	410	52	216	151300	63100	
Eberbach	19	142	24	63	53700	23450	
Mosbach	35	267	55	154	151600	43625	
Tauberbischofsheim	61	413	82	221	355700	92950	
Bertheim	16	87	35	66	113200	27975	

Kreise	Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden	Zahl der niedergelassenen Inhaber von Wandelgewerbescheinen			Summe der		Bemerkungen.
		überhaupt	mit Gewerbesteuerkapital M	mit Einkommensteuerzuschlag	Gewerbesteuerkapitalien M	Einkommensteuerzuschläge M	
Konstanz	185	1222	187	508	537100	231875	
Billingen	74	583	46	159	119800	49650	
Waldbühel	125	602	55	238	125600	49800	
Freiburg	164	1388	254	568	1189300	314750	
Lörrach	77	512	121	308	649300	136850	
Offenburg	114	1049	223	470	1025400	227725	
Baden	72	534	72	208	238400	88825	
Karlsruhe	118	1414	312	718	1614100	463375	
Mannheim	32	875	105	473	456000	196425	
Heidelberg	98	1052	292	652	1292100	316950	
Mosbach	184	1520	311	838	1045600	317875	
Bezirke der Landeskommissäre							
Konstanz	384	2407	288	905	782500	331325	
Freiburg	355	2949	598	1346	2864000	679325	
Karlsruhe	190	1948	384	926	1852500	552200	
Mannheim	314	3447	708	1963	2793700	831250	
Großherzogthum	1243	10751	1978	5140	8292700	2394100	
Umlage pro 100 Mf. durchschnittlich					50 M	150 M	
Ertrag der Umlage					41464	35911	
Staatssteuer à 15 Pfg. von 100 Mf.					12439		
à 2 Mf. von 100 Mf.						47882	
					53903	83793	